



Ergänzende Bestimmungen der Wasserwerk Alfeld GmbH

gültig ab 01.01.2005

Vorwort

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten von Kunden und Wasserversorgungsunternehmen. Sie wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt.

Die folgenden Bestimmungen ergänzen diese Rechtsverordnung.

1. Mehrwertsteuer

In den Bruttopreisen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (zurzeit 16 %) enthalten. Die Preise ohne Mehrwertsteuer (Nettopreise) sind in Klammern aufgeführt. Rundungsdifferenzen durch die Mehrwertsteuer sind möglich.

2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

2.1 Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein BKZ (Netzkostenanteil) zu zahlen.

2.2 Der BKZ errechnet sich aus Kosten, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

2.3 Die Bemessungsgrundlage für den BKZ ist die Anzahl der Wohnungseinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden sollen.

Gewerblich genutzte Räume wie Büros, Ladengeschäfte, Praxen usw., dessen Spitzendurchfluss dem einer komfortablen Wohnung (ca. 0,7 l/s) entspricht, werden jeweils als eine Wohnungseinheit gerechnet.

Für größere Gewerbe- und Industriebetriebe sowie bei außergewöhnlichem Bedarf wird die Anzahl der Wohnungseinheit nach dem Spitzendurchfluss gemäß DIN 1988 errechnet.

2.4 Von den Kosten gemäß Ziffer 2.2 werden vorweg die der Versorgung von Sondervertragskunden zuzurechnenden Kosten abgesetzt.

Die übrigen Kosten werden den Tarifkunden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Tarifkunden zugeordnet.

Als BKZ werden 70% dieser ansetzbaren Kosten berechnet.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ nach Maßgabe der über den betreffenden Hausanschluss zu versorgenden Wohnungseinheiten wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = \frac{0,7 \times K \times \text{WoE}}{\sum \text{WoE}}$$

Darin bedeuten:

K: Kostenanteil aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.4 Abs. 2.

WoE: Anzahl der auf den einzelnen Hausanschluss entfallenden Wohnungseinheiten.

$\sum \text{WoE}$: Summe aller Wohnungseinheiten, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich vorgesehen ist.

Bei der zu ermittelnden Anzahl der Wohnungseinheiten je Hausanschluss wird die erste und zweite Wohnungseinheit mit 100 % und jede weitere Wohnungseinheit mit 50 % berechnet.

Ist eine Berechnung des BKZ nach Ziffer 2.4 nicht möglich (z.B. bei zukünftigen Gewerbeflächen), wird nach den Pauschalsätzen gemäß Ziffer 2.5 abgerechnet.

2.5 Wird ein Anschluss an ein vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen vorhandenes Verteilungsnetz hergestellt, so bemisst sich der BKZ abweichend von den Bestimmungen der Ziffer 2.4 nach folgender Regelung:

Grundbetrag je Hausanschluss mit bis zu zwei Wohnungseinheiten:

696,00 EUR (600,00 EUR)

Für jede weitere Wohnungseinheit:

174,00 EUR (150,00 EUR)

2.6 Wird ein Hausanschluss wegen Abbruch eines Hauses entfernt und innerhalb von 5 Jahren an dieser Stelle ein neues Gebäude errichtet, so wird der BKZ angerechnet, der für den ursprünglichen Hausanschluss nach den Grundsätzen dieser Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBWasserV gemäß Ziffer 2 zu zahlen gewesen wäre.

Abs. 1 gilt nicht, wenn ein bisher einheitlich genutztes Grundstück i. S. des Baugesetzbuches zur zusätzlichen Bebauung erschlossen wird.

2.7 Erhöht sich nach Inbetriebnahme des Wasserhausanschlusses der Leistungsbedarf, so wird für die zusätzlich bereitzustellende Leistung ein BKZ gemäß Ziffer 2.4 bzw. 2.5 errechnet.

2.8 Bei größeren Objekten kann die Wasserwerk Alfeld GmbH Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

3. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen.

3.2 Für die Erstellung eines Hausanschlusses (nach Möglichkeit kürzester Weg) wird in Bebauungsgebieten – Wohngebieten, nicht Wochenendhausgebieten – und innerhalb bebauter Ortslage berechnet:

Bei Anschlüssen bis DN 32 ein Betrag von 1.392 EUR (1.200 EUR)

Bei Anschlüssen bis DN 50 ein Betrag von 1.624 EUR (1.400 EUR)

3.3 An die Stelle der Berechnung nach den genannten Pauschalbeträgen werden u. a. in folgenden Fällen gesondert ermittelte Kosten in Rechnung gestellt:

- Erstellung eines Hausanschlusses in Wochenend - hausgebieten und außerhalb bebauter Ortslagen
- Erstellung eines Hausanschlusses mit einer Länge > 30 m
- Erstellung eines Hausanschlusses > DN 50
- Erstellung eines Hausanschlusses mit Erschwernissen (wie hoher Grundwasserstand, felsiger Untergrund, Mauerreste, Oberflächenbefestigung im Grundstücksbereich), deren Kosten in den genannten Pauschalbeträgen nicht enthalten sind.

3.4 Ferner werden dem Anschlussnehmer die Kosten berechnet für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3.5 Das Errichten von Gebäuden über der Hausanschlussleitung oder jedes andersartige, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende, Überbauen oder Bepflanzen der Trasse ist nicht zulässig.

3.6 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist der Wasserversorger berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

3.7 Wird ein Hausanschluss wegen Abbruch eines Hauses entfernt, so werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses die sich nach Ziffer 3 ergebenden Hausanschlusskosten berechnet.

4. Nicht zumutbare Versorgung von Kundenanlagen

Ist der Wasserwerk Alfeld GmbH der Anschluss oder die Versorgung einer Anlage aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, kann sie den Anschluss davon abhängig machen, dass der Kunde neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV und Inbetriebnahme

5.1 Wasserwerk Alfeld GmbH oder deren Beauftragte setzen die Anlage durch Lieferung und Montage der Zähleranlage sowie Freigabe der Wasserzufuhr in Betrieb.

5.2 Für die Inbetriebsetzung der Anlage durch einen Beauftragten gemäß § 13 Abs. 3 AVBWasserV werden dem Kunden bzw. Anschlussnehmer je Wasserzähler bis Qn 10 berechnet: 42,92 EUR (37,00 EUR)

5.3 Bei größeren Zählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

5.4 Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung von Anlagen werden berechnet 33,64 EUR (29,00 EUR)

5.5 Der Installateur nimmt die Kundenanlage in Betrieb und weist den Kunden in die Bedienung der Anlage ein.

6. Beschädigungen gemäß §§ 10 und 18 AVBWasserV

Die Hausanschlüsse sowie Mess- und Steuereinrichtungen werden auf Kosten der Wasserwerk Alfeld GmbH unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer verursacht sind.

Kosten durch Beschädigungen werden dem Kunden bzw. Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

7. Nachprüfen von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV

7.1 Wird bei einer vom Kunden verlangten Nachprüfung einer Messeinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Kunden berechnet:

- Für das Auswechseln von Messeinrichtungen bis Qn 10: 60,32 EUR (52,00 EUR)
- Bei größeren Zählern werden Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

7.2 Für die Nachprüfung der Messeinrichtung gelten die Gebühren nach der Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 9. Januar 1989 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport.

8. Ablesung und Abrechnung gemäß §§ 20, 24 und 25 AVBWasserV

Der Wasserbezug des Kunden wird im Normalfall einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Wasserwerk Alfeld GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

Während des Abrechnungszeitraumes erhebt Wasserwerk Alfeld gleich bleibende Abschlagszahlungen, die an den in der Rechnung genannten Terminen fällig werden.

9. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke gemäß § 22 AVBWasserV

9.1 Soll ein Anschluss ausschließlich als Bauwasser-Anschluss dienen und nicht später für einen Trinkwasser-Hausanschluss genutzt werden, wird die Herstellung und Demontage des Bauwasser-Anschlusses zur Entnahme von Bauwasser nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

9.2 Wird eine Trinkwasser-Hausanschlussleitung vorab als Bauwasseranschluss genutzt, betragen die Bauwasser-Anschlusskosten zusätzlich zu den Trinkwasser-Hausanschlüssen 194,88 EUR (168 EUR):

Bei ungewöhnlichen Bauverhältnissen werden die Kosten nach Aufwand abgerechnet.

9.3 Für die vorübergehende Wasserentnahme gemäß § 22 Abs 4 der AVBWasserV wird eine Hydranten-Armatur mit Wasserzähler nach Maßangabe der von der Wasserwerk Alfeld GmbH hierfür vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

9.4 Das nach Ziffer 9.1 bis 9.3 gelieferte Wasser wird zum jeweils gültigen Wasserpreis abgerechnet.

10. Fälligkeit

10.1 Zahlungen werden in der auf der Rechnung genannten Frist fällig.

10.2 Die Inbetriebnahme der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

11. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß §§ 27 und 33 AVBWasserV

11.1 Bei Überweisung durch Bank oder Zahlung durch Scheck gilt als Tag der Zahlung, an dem die Wasserwerk Alfeld GmbH über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stehen der Wasserwerk Alfeld GmbH Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu (zur Zeit 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz nach § 288 BGB).

11.2 Für jede Anmahnung oder Wiedervorlage fälliger Rechnungen werden gemäß § 27 Abs. 2 AVBWasserV Kosten nach den gesetzlichen Bestimmungen (mehrwertsteuerfrei) berechnet.

11.3 Die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 Abs. 3 AVBWasserV wird nach Aufwand berechnet; mindestens jedoch mit 67,28 EUR (58,00 EUR).

12. Auskünfte

Die Wasserwerk Alfeld GmbH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Alfeld, am 07. Dezember 2004

Wasserwerk Alfeld GmbH